

andern Orten etwas erfahren mügen, und dahero zu dieser Stadt Emptern dienstlicher für andern können befodert werden, so sollen dieselbe umb so viel mehr andere erbare Städte zu besuchen und zu wandern, ermanet und angehalten werden.

3. Sol keiner unser Gildebrüder auf einmal mehr als einen Jungen in die Lehr anzunemen, bei straf drei Gulden, vergünstiget und zugelassen sein.

4. Sol auch Niemand unser Gildebrüder einen Ehemann, so Weib und Kinder hatt, in die Lehr annemen, bei straf sechs Gulden, damit die Ubertreter gestrafft werden sollen.

5. Sol ein Lehrjunge von unsern Gildebrüdern nicht angenommen werden, es sei denn unser regierenden Gildemeister darumb ersucht und ihm warhaftige Kuntschaft seiner ehelichen Geburt vorgezeiget; bei straf dreissig Mariengroschen.

6. Sol auch von unsern Gildebrüdern ein Lehrjunge, der sei gleich in oder ausser dieser Stadt von ehelichen Eltern geboren, nicht angenommen werden, er habe dan das funfzehende Jahr seines Alters erreicht, oder unsere Gildemeister erachten müchten, dass er zu unserm Handwerke tüchtig sei, bei straf dreissig Mariengroschen, so die Ubertreter unser Gilden zu erlegen schuldig sein sollen.

7. Es sol kein Junge geringer und weniger zwei Jahr zu lehren angenommen werden, bei unser Gildemeister wilkürlichen strafe.

IX. Von gemeiner Ordnung.

1. Ist unser Gilden Kör zwar altem Herkommen nach ein Vass Bier, hinfüro aber und inkünftig sechs Gulden Münz.

2. So unsere Gildemeistere unsere Gildebrüder uf unser Gildehauss citiren und fürdern liessen, und zwar solches entweder zu behuf eines Erbarn Raths oder unser Gilden, und Jemand's seumich sein oder unge-